

Allgemeine Rahmenvereinbarung

zur

Vorbereitung und Durchführung von Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten

- ErproRV -

zwischen

EVU

Anschrift

- nachstehend Vertragsnehmer (VN) -

und der DB InfraGO AG

Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht: Frankfurt am Main - HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vertragskennung: **ErproRV_xx-xx-xx**

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen, die im Zusammenhang mit
 - a. der Abstimmung zur Vorbereitung einer Probefahrt nach § 15 Abs. 2 EIGV und
 - b. der Nutzung der Schienenwege der DB InfraGO AG zur Durchführung der Erprobungzu beachten sind.
- (2) Die vorliegende Rahmenvereinbarung berechtigt den VN bei der DB InfraGO AG Anträge auf Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten im Bereich der Schienenwege der DB InfraGO AG zu stellen. Mit Erteilung der Zustimmung entsteht ein Anspruch des VN auf Durchführung einer konkreten Probefahrt. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn zwischen der DB InfraGO AG und dem VN eine Allgemeine Rahmenvereinbarung besteht.

§ 2

Leistungen der DB InfraGO AG

- (1) Die DB InfraGO AG stellt dem VN ihre Schienenwege für Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten und damit in Zusammenhang stehende Überführungen entsprechend der infrastrukturellen Eignung und deren Verfügbarkeit zur Verfügung.
- (2) Für Probefahrten, bei denen die Infrastruktur aufgrund der Erprobungsaufgabe mit anderen als im ISR bzw. RINF veröffentlichten Parametern genutzt werden

muss, liefert die DB InfraGO AG die zur Sicherheitsbewertung erforderlichen Daten, ggf. gegen Entgelt - vgl. www.dbinfrago.com/probefahrten.

- (3) Die DB InfraGO AG gibt allgemeine Anforderung und Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten unter www.dbinfrago.com/probefahrten bekannt. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Probefahrten gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- (4) Die DB InfraGO AG wirkt bei der Vorbereitung des Antrags nach § 1 Abs. 2 mit, sofern der VN dies wünscht.
- (5) Die DB InfraGO AG stellt, sofern der VN dies wünscht, den Kontakt zu den örtlichen Anlagenverantwortlichen her, um Bewertungen des VN zur sicheren Durchführung der Probefahrten ermöglichen zu können.
- (6) Die DB InfraGO AG führt für den und mit dem VN auf Antrag ein Abstimmungsverfahren zur Vorbereitung einer Probefahrt durch, wenn die Anforderungen und Bedingungen der §§ 3 bis 6 erfüllt sind. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten.
- (7) Die DB InfraGO AG teilt dem VN das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens mit. Dies erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zustimmung zur Durchführung der Probefahrten wird erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Durchführung der Probefahrt gemäß § 15 EIGV. Sie ist zeitlich befristet.
- (8) Die DB InfraGO AG erhebt für die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens gemäß § 1 ein Entgelt vom VN. Die Preisliste ist auf der Website www.dbinfrago.com/probefahrten veröffentlicht. Der VN wird nach Antragstellung gemäß § 1 Abs. 2 und vor Verfahrensaufnahme über den Preis informiert und aufgefordert eine Kostenübernahmebestätigung zu übersenden.

§ 3

Voraussetzungen für die Durchführung einer Probefahrt

- (1) Der VN ist gemäß § 15 EIGV zur Durchführung von Probefahrten berechtigt. Der VN hält Verfahren und Prozesse zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Probefahrten vor.
- (2) Der VN verfügt über eine Unternehmensgenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).
- (3) Der VN verfügt über eine Sicherheitsbescheinigung nach dem AEG bzw. ein Single Safety Certificate, dessen geografisches Tätigkeitsgebiet die Schienenwege der DB InfraGO AG umfasst.
- (4) Der VN ist Zugangsberechtigter gemäß NBN der DB InfraGO AG.
- (5) Der VN muss zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten die CSM-Verordnung nach DVO (EU) Nr. 402/2013 anwenden.
- (6) Der VN gewährleistet, dass die Vorkehrungen so getroffen werden, dass die Probefahrt
 - a. sicher durchgeführt werden kann, sowie
 - b. störungs- und fehlerfrei – ggf. mit kompensierenden Maßnahmen – für den Betriebsablauf und die Anlagen der DB InfraGO AG, übriger Teilnehmer am Eisenbahnverkehr und Dritter erfolgt.

Auch in der Folge dürfen keine Schäden auftreten.

§ 4

Beauftragung eines Dritten

- (1) Der VN kann einen qualifizierten Dritten mit der Antragstellung und Vorbereitung der Probefahrt gemäß § 1 beauftragen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere betrieblich-technische Vorbereitung und Durchführung der Erprobung kann nicht übertragen werden.
- (2) Bei Beauftragung eines qualifizierten Dritten gemäß Abs. 1 ist der DB InfraGO AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beauftragung vorzulegen, die folgendes enthält:
 - a. Der Auftraggeber muss mit allen handelsrechtlich relevanten Daten einschließlich Ansprechpartner erkennbar sein.
 - b. Der Auftragnehmer muss ebenfalls mit den vorgenannten Daten erkennbar und im Sinne des § 3 qualifiziert sein.
 - c. Die Beauftragung regelt eindeutig und unmissverständlich die Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers wie auch des Auftraggebers.
 - d. Die Beauftragung ist zeitlich befristet.
 - e. Der Auftraggeber ist gegenüber der DB InfraGO AG für Mängel und Schäden verantwortlich, die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens oder der Durchführung der Probefahrten entstehen.
 - f. Die Beauftragung trägt die Unterschriften
 - i. der vertretungsberechtigten Person/Personen und
 - ii. des zuständigen Eisenbahnbetriebsleiters bzw. Sicherheitsmanagers des Auftraggebers.

§ 5

Verlängerungs- und Erweiterungsanträge

- (1) Sollte für den VN vor Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 7 erkennbar werden, dass die geplante Erprobung nicht bis zum Fristablauf beendet sein wird, kann er einen Verlängerungsantrag mit Begründung, Zwischenstandsbericht und aktualisierten Dokumenten stellen.
- (2) Der VN wird, wenn der Gültigkeitszeitraum des Ergebnisschreibens abgelaufen ist, einen neuen Antrag nach § 1 stellen, wenn erneut Bedarf zur Erprobung entstanden ist.
- (3) Sollte für den VN nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens erkennbar werden, dass weitere Fachgebiete erprobt werden müssen, kann er einen Erweiterungsantrag mit Begründung, Zwischenstandsbericht und aktualisierten Dokumenten stellen.

§ 6

Weitere Pflichten des VN

- (1) Der VN hat die Dokumente und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Probefahrt stehen, regelgerecht zu erstellen, für die Dauer von 10 Jahren zu verwahren und der DB InfraGO AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der VN beachtet die unter www.dbinfrago.com/probefahrten genannten Anforderungen und Bedingungen.
- (3) Der VN zahlt die im Zusammenhang mit der Probefahrt vereinbarten Entgelte an die DB InfraGO AG.

§ 7

Durchführung der Probefahrt

- (1) Der VN führt die Probefahrt erst dann durch, wenn die Zustimmung der DB InfraGO AG gemäß § 15 Abs. 2 EIGV vorliegt.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Erprobung ergehenden behördlichen Bescheide wie auch zugrundeliegende Anträge ist der VN zuständig. Es ist seine Aufgabe, behördliche Auflagen dahingehend zu überprüfen, ob die DB InfraGO AG davon Kenntnis besitzen muss bzw. die DB InfraGO AG entsprechend und umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der VN überträgt die Leitung der Probefahrt an eine Person, die entsprechend des Sicherheitsmanagementsystems des EVU für Probefahrten qualifiziert ist und die Einsätze persönlich begleitet. Abweichungen dazu sind besonders zu vereinbaren.
- (4) Der VN informiert die DB InfraGO AG für den Fall, dass während des Erprobungsablaufs eine Abweichung gegenüber der Antragstellung eintritt, soweit vorhersehbar vor dem den Änderungen unterliegenden Einsatz.
- (5) Ergibt sich eine Änderung während des Erprobungseinsatzes, ist die DB InfraGO AG unverzüglich zu informieren.
- (6) In den Fällen nach Abs. 4 bzw. 5 ist vom VN gegenüber der DB InfraGO AG aufzuzeigen, wie die weitere, sichere, störungs- und fehlerfreie Durchführung der Erprobung vorgesehen ist. Gegebenenfalls ist das Ergebnis eines ergänzenden Abstimmungsverfahrens abzuwarten.

§ 8

Vertragsgeltung

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der vorliegende Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien den Vertrag kündigt.
- (3) Der vorliegende Vertrag darf außerordentlich gekündigt werden, wenn sich Vertragsvoraussetzungen oder Vertragsgrundlagen geändert haben, bei Nichteinhaltung der geschuldeten Leistungen oder aus anderem wichtigen Grund.
- (4) Der vorliegende Vertrag kann jeweils drei Monate vor Auslaufen des Gültigkeitszeitraums von jeder Vertragspartei zum Ende des laufenden Gültigkeitszeitraums gekündigt werden.
- (5) Durch Kündigung des Vertrags erlöschen bestehende und zu erfüllende Leistungspflichten des VN nicht.
- (6) Durch Kündigung des Vertrages erlöschen bestehende Zustimmungen der DB InfraGO AG zur Durchführung von Probefahrten, die die DB InfraGO AG dem VN erteilt hat.

Für den Vertragsnehmer

Für die DB InfraGO AG

.....
Unterschriften

.....

.....
Klarname

.....

.....
Ort, Datum

.....